

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1809

45 (20.3.1809)

Beilage zur Carllsruher Zeitung.

Montag

No. 12.

den 20. März 1809.

Auszüge aus den Carllsruher Witterungs-Beobachtungen.

März.	Sonntag 12.	Montag 13.	Dienstag 14.	Mittwoch 15.	Donnerst 16.	Freitag 17.	Samstag 18.
Baromet.	Morgens	27. 10 ² / ₁₀ .	27. 11. ³ / ₁₀ .	28. 0. ⁵ / ₁₀ .	28. 2. ⁴ / ₁₀ .	28. 1. ¹ / ₁₀ .	28. 1. ² / ₁₀ .
	Mittags	9 ² / ₁₀ .	11. ⁵ / ₁₀ .	0. ⁵ / ₁₀ .	2. ⁷ / ₁₀ .	27. 11. ⁸ / ₁₀ .	1. ² / ₁₀ .
	Abends	10 ⁷ / ₁₀ .	28. 0. 0.	1. ² / ₁₀ .	2. ⁴ / ₁₀ .	28. 0. 0.	1. ³ / ₁₀ .
Thermom.	Morgens	— 0. ⁷ / ₁₀ .	— 0. ⁵ / ₁₀ .	— 2. ¹ / ₁₀ .	— 1. ¹ / ₁₀ .	— 0. ⁴ / ₁₀ .	— 3. 0.
	Mittags	3. ⁵ / ₁₀ .	3. ⁵ / ₁₀ .	4. ¹ / ₁₀ .	4. ⁵ / ₁₀ .	1. 0.	5. ⁵ / ₁₀ .
	Abends	1. ⁷ / ₁₀ .	0. 0.	0. ⁵ / ₁₀ .	0. 0.	3. ⁴ / ₁₀ .	4. ⁵ / ₁₀ .
Witterung über- haupt.	Morgens	trüb	heiter	heiter	trüb	trüb	trüb
	Mittags	etwas heiter	zieml. heiter	heiter	heiter	Schnee	trüb
	Abends	trüb	heiter	heiter	heiter	trüb	trüb
							Aufklärung

Obrigkeitliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Carlruhe. [Ediktal-Citation.] Der von dem Großherzoglich Badischen Jäger-Batallion desertirte Georg Schwarz von hier, wird hierdurch öffentlich aufgefordert, a dato innerhalb 3 Monaten um so gewisser sich dahier einzufinden, als widrigenfalls, gegen ihn nach der Landes-Constitution, wider ausgetretene Untertanen würde vorgefahren werden. Verordnet Carlruhe bei Oberamt, den 23. Febr. 1809.

Erlingen. [Schulden-Liquidation.] Zur Schulden-Liquidation der nach Ausland wandernden Nicolaus Schneiderischen Eheleute von Bickersbach, ist Tagfahrt Donnerstag der 23. März d. J. anberaumt. Dieses wird mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die Glaubiger besagter Eheleute zur bestimmten Zeit, bei dem Revisorat dahier mit ihrem Beweis und Kunden bei Strafe des Ausschusses unfehlbar erscheinen sollen.

Den 10. März 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Stein. [Schulden-Liquidation.] Diejenige, welche an den Bürger Philipp Jakob Bachmann, von Wilferdingen, eine Forderung machen zu haben glauben, sollen sich bis Montag den 20. März 1809 Vormittags, unter Vorlegung ihrer Beweisurkunden, im Rathswirthshaus zu Wilferdingen, vor dem Theilungskommisarius einfinden, und ihre Forderungen liquidiren, widrigenfalls sie nachher damit nicht mehr werden angehöret werden. Verordnet Stein, den 20. Febr. 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Stein. [Einberufung.] Bei der vor kurzem vorgewesenen Rekrutierung, in dem hiesigen Oberamtsbezirk,

hat das Loos nachstehende abwesende Pursche getroffen, u. zwar von

Stein.

Christoph Friedrich Gassenmeyer,
Wörsingen.

Ludwig Hufst,
Jakob Friedrich Bachmeyer,
Andreas Wagner, Jakobs Sohn,
Christoph Keller,

Dürrenbüchig.

Johann Michael Argast.

Königsbach.

Johannes Gräse,
Georg Jakob Dennig,
Jakob Kastner, Georgen Sohn,
Bauschlott.

Georg Adam Thome,

Ernst Friedrich Morlock.

Sämtlich diese werden andurch öffentlich vorgeladen, sich in Zeit 6 Wochen von heute an dahier bei Oberamt zu melden, widrigenfalls gegen dieselbe nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Untertanen wird verfahren werden. Verordnet Stein bei Oberamt, den 1. März 1809.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Die Glaubiger der Schäfer Jakob Schmidtschen Eheleute zu Weiler, haben auf Montag den 27. März d. J., Vormittags auf dem dastigen Rathhause ihre Forderungen samt Vorzugsrecht um so gewisser zu documentiren, als sie sonst keine Befriedigung aus der vorhandenen Masse erhalten würden. Verordnet bei Großherzogl. Oberamt Pforzheim, den 27. Febr. 1809.

Pforzheim. [Schulden-Liquidation.] Die Gläubiger des Kiefers Heinrich Köß zu Pforzheim, haben auf Dienstag den 28. März d. J., Vormittags auf dem Rathhaus dahier, ihre Forderungen nebst Vorzugsrecht, um so gewisser zu documentiren, als sie sonst keine Befriedigung aus der vorhandenen Masse erhalten werden.

Verordnet bei Großherzogl. Oberamt Pforzheim,
den 25. Febr. 1809.

Gengenbach. [Vorladung.] Peter Erhard von Gengenbach, ist seit 15 Jahren von Haus abwesend, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich und seinem Aufenthalt gegeben. Auf Anrufen seiner nächsten Anverwandten, wird derselbe hiemit ediktaliter aufgefordert, sich binnen einem Termine von neun Monaten, um so gewisser hier einzufinden und sein ihm anerkanntes Vermögen in Empfang zu nehmen, als solches ansonsten seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheits-Leistung ausgefolget werden solle.

Den 2. März 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt

Kork. [Vorladung.] Johann Georg Schäd des verlebten Burgeis und Bierfieders gleichens Namens, zu Willstett ehelicher Sohn, welcher vor 32 Jahren, als Kiefer in die Fremde gegangen, ohne inzwischen von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, oder dessen allenfallsige Leibeserben, werden andurch ediktaliter aufgefordert, a dato binnen 9 Monaten, sich um so gewisser dahier zu melden, und dessen älterliches Erbe in Empfang zu nehmen, als ansonst solches den darum ansehenden bekannten nächsten Anverwandten in Erbpflegschaft übergeben werden soll.

Den 21. Febr. 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Adern. [Vorladung.] Jakob Schneider, 64jähriger Bürgerer Sohn von Renchen, wird so wie seine allenfallsigen Leibes-Erben aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, bei dem diesseitigen Obervogteyamt zu melden, widrigenfall sein unter Curatel stehendes Vermögen, von ungefähr 800 fl. an seine bekannte nächste Anverwandten gegen Caution verakfolgt werden solle.

Den 9 März 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

Lahr. [Einberufung.] Nachstehende durch das Loos bei dem jüngsten Mißzug, als Rekruten Gezogene, sind als abwesend nicht erschienen, oder, beschäfer Weise entlossen.

Von Lahr.

Johann Georg Nees, Schreiner. Johann Jakob Nees, Schuster. Daniel Dinner, Schuster. Johann Christian Zürn, Tagelöhner. Christian Griessbach, Rothgerber.

Von Friesenheim.

Georg Erb, Schmidt. Christian Ill, Kübler

Von Schuttern.

Johann Baptist Niech, Maurer. Michel Burg, Schlosser.

Von Oberweiler.

Georg Spignagel, Steinhauer.

Diese werden hiermit unter dem Präjudiz öffentlich vorgeladen, daß sie sich binnen 6 Wochen, um so gewisser vor hiesigem Oberamte stellen sollen, als im Ausbleibungsfall ihren Eltern inventirt, deren Vermögen ausgeschieden, dasselbe confiszirt, und sie der Großherzogl. Badis. Landen verwiesen werden würden.

Den 14. März 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Offenburg. [Mundtodmachung.] Andreas Gebhard, der junge, zu Mülten, Gerichts Ortenberg, ungeachtet er unterm 25. Oktober 1806 mundtobt erklärt, und ihm in der Person des Andreas Gebhard, des alten, ein Pfleger bestellt worden ist, seit dieser Zeit, durch eigennützig Menschen verleitet, wieder mehrere Schulden ohne Wissen seines Pflegers kontrahirt. Man sieht sich daher veranlaßt, seine Mundtodmachung hier öffentlich zu erneuern, und Michel Gebhard, den Zwölfer, als seinen Pfleger zu bestellen, u. die Warnung beizufügen, daß diejenigen, welche dem Andr. Gebhard, dem jungen Zechen, borgen, oder ohne Einwilligung des Pflegers Geld vorstrecken, keine Rechtshilfe zu erwarten haben, und daß man die, welche ihm ohne Wissen seines Pflegers fahrende Haabe oder Feldfrüchten abkaufen, nicht nur zum Ersatz des Werthes, sondern auch zur gebührenden Strafe ziehen werde. Den 8. Febr. 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Bischofsheim. [Einberufung.] Nachstehende militzpflichtige Pursche des hiesigen Oberamts, welche bei der letzten Auswahl das Loos getroffen, oder als Rekrut einzustehen haben, werden hiemit vorgeladen, binnen 6 Wochen sich dahier zu stellen, oder zu gewärtigen, daß ihr Vermögen konfisziert, sie aber des Landes verwiesen werden.

Von Bischofsheim.

Georg Häfelin, Johann Jakob Abel, Johann Daniel Wendling, Johann Jakob Wahl, Andreas Eckert, Johann Michael Hummel, Johann Friedrich Kaiser, Johann Christian Abele, Johann Michael Schneider, Johann Georg Dolch, Johann Georg Wrick, Johann Philipp Ahmus, Johann Christian Schmidt, Johann Friedrich Koch, Johann Jakob Schneider, Michael Brenet, Johann Friedrich Wendling.

Von Diersheim.

Jakob Wag.

Von Honau.

Rassmir Knörle, Alovsius Knörle.

Von Linz.

Michael Gerber.

Aus dem Gerichte Lichtenau.

Jakob Hans aus Scherzheim, Johann Gottfried Specht aus Lichtenau.

Befüget bei Großherzogl. Oberamte Bischoffsheim, den 15. März 1809.

Mahlberg. [Einberufung.] Nachstehende Miethpflichtige Pursche des hiesigen Oberamtes, welche bei der letzten Auswahl das Loos getroffen, und zwar von

K i p p e n h e i m.

- 1) Franz Joseph Elison,
- 2) Hieronimus Friedrich,
- 3) Franz Joseph Kästler,

D r e s c h w e y e r.

- 4) Johann Baptist Bodenheimer,
- 5) Georg Baas,

R i n g s h e i m.

- 6) Haber Günther,

A l t e n h e i m.

- 7) Andreas Rinkel,

A l t d o r f.

- 8) Georg Bauer,

- 9) Jakob Hies,

E t t e n h e i m.

- 10) Haber Ruff,

- 11) Sebastian Frey,

- 12) Haber Welte,

- 13) Johannes Kollesfrath,

- 14) Mathäus Wälte,

- 15) Johann Michael Ullmer,

- 16) Martin Bertold,

R u e s s.

- 17) Philipp Jakob Kofmann,

- 18) Marthin Kuenz,

werden hiermit unter dem Präjudiz öffentlich vorgeladen, daß sie sich binnen 6 Wochen um so gewisser vor hiesigem Oberamte stellen sollen, als im Ausbleibungsfall ihre Eltern inventirt, deren Vermögen ausgeschrieben, dasselbe confiszirt, und sie nach Befund der Großherzogl. Badischen Landen verwiesen werden würden.

Berordnet bei Oberamte Mahlberg, den 25. Febr. 1809.
Großherzogl. Oberamte.

W i d d e r n. [Vorladung.] Anna Magdalena, Georg Conrad, und Johann Christoph Gräther, welche im Jahr 1749, nach Amerika ausgewandert sind, oder deren leibliche Erben, werden hiermit aufgefordert, inner dem peremptorischen Termin, von drei Monaten von heute an, vor der hiesigen Bauamts-Versammlung, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und das in pfändschaflicher Verwaltung stehende, auf 800 fl. sich belaufende Vermögen, ihrer mütterlichen Tante, weibl. Anna Maria Hornungin, gebohren Engelhardtin, in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen,

daß nach Verfluß des Termins der Hornungen Verlassenschaft, derselben weitem nächsten Erben ausgefolgt werde.
Den 24. Febr. 1809. Staatsschulheissenamts Bräuwerk.

B i s c h o f f s h e i m. [Vorladung.] Johann Georg Beydinger von Diersheim, welcher sich im Jahre 1770 als Schmidt auf die Wanderschaft begeben hat, ohne die Zeit über etwas von sich hören zu lassen, oder seine etwaigen Leibeserben, haben binnen 9 Monaten vor hiesigem Oberamte zu erscheinen, und das in 250 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, ansonsten zu gewärtigen, daß solches den nächsten Anverwandten, die darum anstanden, nuznießlich in Verwaltung gegeben werde. Berordnet bei Großherzogl. Oberamte Bischoffsheim, den 10. März 1809.

Carlsruhe. [Bekanntmachung.] Einer aus Großherzogl. Hochpreisl. Finanzministerio erhaltenen gnädigsten Kommunikation zufolge, wird die Einführung eines gleichförmigen Maßes der Flüssigkeiten im Großherzogthum vor einem Jahre noch nicht geschehen, und man wird ehe dieselbe geschieht, noch frühzeitig zuvor davon unterrichtet werden. Die Carlsruher Glasbütten-Factorie bringt dies hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, damit sich jeder des Einkaufs des benötigten Maßglases wegen, darnach richten könne.

Zugleich wird denen Glashändlern und Fensterglasern bekannt gemacht, daß hieselbst Krystallglas, alle Sorten weiß und grünes Hohlglas, besonders schöne hell- und dunkelgrüne Bouteillen, so wie auch halbweißes und grünes Bundglas zu haben ist.

B r u c h s a l. [Wein-Verkauf.] Auf Donnerstag, den 23. dieses, Morgens früh 9 Uhr, werden in dahiesig Großherzoglichen Seminarium folgende gutgehaltene Ueber-Rheiner Weine unter annehmlichen Bedingungen versteigert werden; als

	Fuder	Ohn
In dem Faß Nro. 3. Weiherer 1801r u. 2r	4	5
— — — Nro. 9. St. Martiner 1802er	3	7
— — — Nro. 12. Ruppertsberger 1806r	3	4
— — — Nro. 28. dito	2	3
	<hr/>	<hr/>
Im Ganzen	13	4

Bruchsal, den 8 März 1809.

Großherzogl. milber Stiftungen-Verwaltung.

M a s t a d t. [Anzeige.] Des so äußerst kostspieligen Briefsparte wegen benachrichtige ich meine in- und ausländische Handlungsfreunde, daß ich gegenwärtig wieder mit folgenden Waaren zu den notirten Preisen versehen bin:
Extra fein Poudre in weiß Papier mit roth. Etiquetten 15 fl.
Mittelfeiner dito in dito dito 14 fl.
Extra feine Bröckel- und Siengelstärke 12 fl.
Die 104 Pf. ohne Faß

B. Pecht, Sohn.

Neufreistell. [Haus-Verkauf.] Die zur
Erbchaft der verstorbenen Peter Uebelschen Wittib ge-
hörige zweifelhafte Behausung, samt Garten daselbst, ge-
denkt man Donnerstag, den 13. April, Nachmittags 2
Uhr, in dem hiesigen Rathhaus zum Ochsen, öffentlich zu
versteigern. Verkündet bei Großherzogl. Badischen Ober-
amt Rheinischhoffsheim, den 7. März 1809.

Zell im Wiesenthal. [Empfehlung.] Bei her-
annahendem Frühjahr, finde ich mich veranlaßt, einem ge-
ehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß die diesjährige
Luch- und Garn-Bleiche nunmehr wieder ihren Anfang
nehmen wird. Ich glaube es würde überflüssig seyn, we-
gen der unschädlichsten Bleiche-Art, die ich immer führte,
in Lobeserhebungen überzugehen, indem diejenigen respekt.
Freunde, welche schon Gebrauch davon gemacht, hinläng-
lich überzeugt sind. Es genügt mir also, ein geehrtes
Publikum neuerdingen der vollsten Bedienung erge-
benst zu versichern.

Der Preis von der Elle halb weiß, bis auf 6 Viertel
breit, kostet per Elle 2 kr.
Ganz weiß ditto 3 kr.
Garn und Faden je nachdem die Qualität, per Pfund
16 bis 18 kr.

Die Hauptniederlagen, wo die Lächer aufgegeben
werden können, sind in Sandern, bei Hrn. Zahn und
Umbühl, in Eberach bei Hrn. Jakob Friedrich Lüdin.
Ergebenst empfiehlt sich

Peter Montfort.

Den 9. März 1809.

Literarische Anzeige.

Da die kürzlich erfolgte Bekanntmachung des Code
Napoleon, als eines Landrechts für das Großherzog-
thum Baden, von neuem das Studium des französischen
Rechts für einen jeden Geschäftsmann, ja für einen jeden
Einwohner des Großherzogthums dringend notwendig ge-
macht hat, so darf enderunterzeichnete Buchhandlung die
öffentliche Aufmerksamkeit nochmals auf folgendes Werk,
leiten:

Handbuch des französischen Civilrechts
von D. K. S. Zacharia, 2 Bände, gr. 8.
(fl. 5 — 54 kr.)

Ein Werk, das mit ausgezeichnetem Beifalle im In- und
Auslande aufgenommen worden ist und auch nach
dem Erscheinen des für Baden eingeichteten Code Na-
poleon seine volle praktische Brauchbarkeit für hiesige Lande
um so mehr behält, je mehr das Badische Landrecht den
Code Napoleon fast ganz unverändert gelassen und insbe-
sondere die Reihenfolge und die Zahlen der Artikel des
Code Napoleon durchgängig beibehalten hat. Den Zweck,
die schwierigen Stellen des Gesetzbuchs zu erläutern, hat
dieses Handbuch mit den andern Commentaren über dem

Code Napoleon gemein. Aber das ist ihm eigen, daß es
eine systematische Darstellung des gesammten
französischen Civilrechts liefert, mit Rücksicht auf den Geist
des Gesetzbuchs und auf den bisherigen Zustand der Rechts-
Wissenschaft in Deutschland; daß es mithin das Selbst-
Studium des französischen Rechts in demselben Grade er-
leichtert, in welchem überhaupt wissenschaftliche Werke über
einen Theil des Rechts diesem Zwecke vorzugsweise ent-
sprechen; daß es einen Jeden in den Stand setzt, das neue
Recht an sein bisheriges Rechts-System zu knüpfen und
sich in dem neuen Lande einheimisch zu machen, und an-
dere ausführlichere Werke über das Gesetzbuch mit Nutzen
zu gebrauchen. Zwar ist dieses Handbuch nicht nach der
offiziellen Badischen Uebersetzung des Code Napoleon aus-
gearbeitet; aber dieses benimmt ihm nichts von seinem
praktischen Werth für hiesige Lande, da es sich von selbst
versteht, daß es, nur für das wissenschaftliche Studium
des französischen Rechts bestimmt, theils überhaupt, theils
wenn von der unmittelbaren Anwendung eines Gesetzes
die Rede ist, nur zum Verstehen und zum richtigen Ge-
brauche des Gesetzbuchs selbst dienen soll.

Um die Anschaffung dieses Werks den Einwohner und
Geschäftsmänner des Großherzogthums zu erleichtern, er-
bietet sich die unterzeichnete Verlags-Handlung, demjenigen
der 6 Exemplar auf einmal bestellt, das 7te frey zu ge-
ben, und das Buch nach allen Hauptstädten des Landes
Franco zu senden. Briefe und Gelder werden jedoch
ebenfalls frankirt erbeten. Auch wird in wenigen Tagen
erscheinen:

Veränderungen und Zusätze die der Code
Napoleon, als Landrecht für das Groß-
herzogthum Baden erhalten hat. Ein
Nachtrag zu dem Handbuch des französischen Civil-
rechts von D. K. S. Zacharia gr. 8.

In dieser Schrift werden nach der Ordnung der §§.
des Handbuchs alle die Veränderungen und Zusätze be-
merkt werden, die das französische Recht, in wie fern es
in dem Großherzogthum eingeführt worden ist, erhalten
hat, wobei der Verfasser zugleich die bisherigen Badischen
Gesetze berücksichtigen, auch einige praktische Bemerkungen
einstreuen wird. Es wird daher das Handbuch durch die-
sen Nachtrag in eine unmittelbare Verbindung mit dem
Badischen Landrechte gesetzt, und den Besitzern des Hand-
buchs das Studium und der Gebrauch dieses Landrechtes
noch mehr erleichtert. Auch soll ein beigefügtes Wörter-
buch die Hauptverschiedenheiten, die in der Uebersetzung
einzelner Werke vorkommen, enthalten.

Heidelberg, den 16. März 1809.

Mohr und Zimmer.